

**Verordnung über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes für die Lühe  
(Überschwemmungsgebietsverordnung Lühe)****6-ÜGVO-2**Zuständig:  
Amt 66

Aufgrund der §§ 92, 93, 168 Abs. 3 und 170 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung wurde am 27.08.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 05.09.1974, S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.01.1986 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg am 15.02.1986, S. 34), nachstehende Verordnung erlassen. Die kartografische Darstellung kann im Umweltamt, Abteilung Wasserwirtschaft, Am Sande 2, 21862 Stade eingesehen werden.

**§ 1**

Für die Lühe von Horneburg (Lühe-km 0,0) bis zum Sperrwerk im Zuge des Elbedeiches (Lühe-km 12,570) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

**§ 2**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst mit Ausnahme des Wasserlaufs der Lühe die zwischen den wasserseitigen Deichkronenkanten beiderseits der Lühe von Horneburg (Lühe-km 0,0) bis zum Sperrwerk im Zuge des Elbedeiches (Lühe-km 12,570) gelegenen Flächen.
- (2) Die genaue Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung, ist, dargestellt. Eine Ausfertigung der Karte wird vom Landkreis Stade - untere Wasserbehörde - aufbewahrt und kann dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet bedarf die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Herstellung oder Änderung baulicher Anlagen, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen) der Genehmigung des Landkreises Stade.
- (2) Genehmigungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) beim Landkreis Stade - untere Wasserbehörde - einzureichen.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.
- (4) Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die Wasserbehörde kann jedoch weitere Anordnungen gem. § 94 NWG treffen.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Verordnung über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes für die Lühe (Überschwemmungsgebietsverordnung Lühe)</b>	<b>6-ÜGVO-2</b>
	Zuständig: Amt 66

#### **§ 4**

- (1) Wer gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 190 Abs. 1 Nr. 7 NWG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden (§ 190 Abs. 3 NWG). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968(BGBl. I S. 481).
- (2) Weitergehende Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stade, den 27.08.1974  
Der Regierungspräsident in Stade  
In Vertretung  
Passow